

Satzung vom 25.03.2017

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge

§ 7 Geschäftsjahr

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Haftpflicht, sonstige Haftung

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Stadtühne Vohenstrauß e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Vohenstrauß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Aufführen von Theaterstücken und Bühnenwerken verwirklicht.
2. Der Verein gründet eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die dem Vereinszweck zu dienen bestimmt ist und der er sich zum Erreichen des Vereinszwecks bedient.

§ 3 Gemeinnützigkeit

I.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Kultur.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins werden nur für gemeinnützige Zwecke verwandt.
3. Die Mittel des Vereins und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn nach Absatz II.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

II.

1. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich ausgeübt werden, soweit es die Haushaltsslage zulässt. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung des Vereins mit der Person, die das Amt ausübt. Diese Vereinbarung soll eine genaue Beschreibung der Tätigkeit enthalten.

Die Höhe der jährlichen Vergütung ist durch den Maximalbetrag nach § 3 Nr. 26a EstG begrenzt (Ehrenamtspauschale).

Soweit Vorstandsmitglieder betroffen sind, sind zwei weitere Mitglieder des Gesamtvorstands gemeinsam berechtigt, für den Verein eine solche Vereinbarung zu treffen.

2. Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Vereins für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind wie Fahrtkosten, Telefon, Porti etc.

3. Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen drei Monaten nach ihrem Entstehen dem Verein gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

I.

1. Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

II.

1. Der Verein umfasst

a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre

b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

c) Fördermitglieder

d) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse an Kultur und am Gestalten von Kultur hat, und jede juristische Person und Institution, sofern deren Mitgliedschaft dem Vereinszweck (§2) und der Gemeinnützigkeit (§3) nicht widerspricht.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und wird der Mitgliedsbeitrag fällig. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das kulturelle Leben der Stadt Vohenstrauß oder den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

III.

1. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod

b) durch Austritt zum Jahresende. Dieser ist dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat schriftlich mitzuteilen.

c) Durch Ausschluss seitens des Vorstandes aus wichtigem Grund, insbesondere

aa) wegen unehrenhafter Handlungen

bb) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener zweiter Mahnung erfolgt.

Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten.

cc) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

2. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des Vorstands. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

3. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und auf Wunsch dem auszuschließenden Mitglied zu übergeben. Einspruch gegen den Ausschluss ist gegenüber dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen schriftlich einzulegen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Einspruchs hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Überprüfung des Einspruchs einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

II.

1. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Mitglieder fördern den Vereinszweck. Sie tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Entwicklung des Vereins bei und wenden Schaden von ihm ab.

§ 6 Beiträge

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand nach § 26 BGB
 - b) der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
3. Personalunion ist unzulässig.
4. Diese Ämter können nur von Mitgliedern bekleidet werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt.
- 5. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten können Beschäftigte der gemeinnützigen GmbH (§ 2 Ziff. 2) nicht zum Vorstandsmitglied (§ 8 Ziff. 1.a) gewählt werden.**

§ 9 Der Vorstand

I.

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter

- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

II.

1. Der Vorstand leitet den Verein und bildet die Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 2 II).

Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

III.

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und schriftlich zu wählen.

3. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter einzuberufen. Die Einladungen sind mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung per Brief, Telefax oder mittels elektronischer Medien zu versenden. In dringenden Fällen genügt eine Einladung zwei Tage vor der Sitzung. Eine Einladung per Telefon ist möglich, wenn die Telephonesprache schriftlich fixiert werden.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

IV. Der Schriftführer erstellt die Sitzungsprotokolle, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

V. Der Kassier führt das Kassenbuch. Ihm obliegen die laufenden Kassengeschäfte.

§ 10 Gesamtvorstand

I.

1. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus

- a) dem Vorstand (§ 9)
- b) den Beisitzern

2. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ausgeschiedene Beisitzer ersetzen und bis zu zwei weitere Beisitzer ernennen. Diese können auch Jugendmitglieder sein.

4. Die ernannten Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

II.

1. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.

2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter.

3. Bei Abstimmungen genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Gesamtvorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und verbleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

I.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Die Ladung durch elektronische Medien und per Telefax ist zulässig.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder Absendung an die letzte dem Verein bekannte e-Mail-Adresse. Die Versendung der Ladungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
5. Der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht

II.

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagungsordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (wenn erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder, deren Inhalt in der Einladung konkret zu nennen sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge des Vorstandes, deren Inhalt in der Einladung konkret zu nennen sind
 - g) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

III.

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Über die Verhandlungen und Ergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

IV.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, der Rechnungslegung des Kassiers und des Berichts der Kassenprüfer

2. Entlastung des gesamten Vorstandes
 3. Wahl des neuen Vorstandes
 4. Wahl der Beisitzer (§ 10 I Ziff. 1c)
 5. Wahl der Beiräte der gemeinnützigen GmbH. § 8 Ziff. 4 gilt entsprechend.
 6. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
 7. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks
 8. Beschlussfassung über die in der Tagesordnung mitgeteilten Anträge und die Dringlichkeitsanträge
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 10. Festsetzung der Beiträge
 11. Auflösung des Vereins
- V.
1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagungsordnung verlangt.
 3. Die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Grundsätze gelten entsprechend.

§ 12 Haftpflicht, sonstige Haftung

1. Für die aus dem Vereinsbetrieb, insbesondere aus dem Veranstaltungs- und Übungsbetrieb fahrlässig entstandenen Schäden und Sachverluste haften der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen nicht, soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht.
2. Der Verein hat die Mitglieder seines Gesamtvorstandes und seine Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen eines fahrlässigen Fehlverhaltens von Mitgliederseite oder von dritter Seite in Anspruch genommen werden könnten. Insoweit ist der Vorstand zum Abschluss einer Versicherung für Vermögensschadenhaftpflicht berechtigt mit einer Mindestdeckungssumme von 100.000 € berechtigt.
3. Der Verein schließt bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zugunsten seiner Vorstandshaft und der von ihm Beauftragten, insbesondere der Laienschauspieler, eine Unfallversicherung ab.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassier zu Liquidatoren bestellt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Bezirk Oberpfalz zu, der das Vermögen im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Historie:

16.12.2009: Neufassung der Satzung (wegen Gründung LTO)

25.03.2017: Ergänzung § 8 Nr.5